

c/o Leibniz-Gemeinschaft · Chausseestraße 111 · 10115 Berlin

Herrn
Bundesminister Hubertus Heil
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

5. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister,



durch die EU-Verordnung 883/04/EG, die Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU zur EU Entsenderichtlinie und durch die geplante Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie 2018/957/EU werden ausnahmslos alle Geschäftsreisenden erfasst – damit werden auch kurze Dienstreisen oder Forschungsaufenthalte in anderen Staaten als „Entsendungen“ gewertet, verbunden mit allen für diese vorgesehenen bürokratischen Verfahren. Inzwischen sind Kontrollen und Sanktionen in Form von Bußgeldern deutlich verschärft worden. Auch von Einreiseverboten innerhalb der EU mangels erforderlicher A1-Bescheinigung ist die Rede.

Dies betrifft besonders reisende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dadurch in höchstem Maße in ihrer Mobilität eingeschränkt werden. Sie können sich nicht mehr kurzfristig an internationalen Standorten zu wissenschaftlichen Arbeits- und Diskussionsrunden treffen, ohne sich möglicherweise gesetzeswidrig zu verhalten, am Betreten des Betriebsgeländes vor Ort gehindert zu werden oder die Verhängung von Bußgeldern gegen den Arbeitgeber zu riskieren. Verschärft wird diese Situation noch durch die bestehenden Meldepflichten in diversen europäischen Staaten aufgrund der EU-Entsenderichtlinie, die zu erheblichem administrativem Aufwand und rechtlichen Risiken führen und jegliche Dienstreise ins europäische Ausland zusätzlich erschweren. Es gilt, Rechtsunsicherheit für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu vermeiden und internationale Mobilität als wesentlichen Bestandteil erfolgreicher Wissenschaft und Forschung praktikabel durchführbar zu erhalten.

Primäres Ziel bei Verabschiedung der genannten Verordnung und Richtlinie war es, Lohn- und Sozialdumping in der Schlacht- und in der

Bauindustrie zu vermeiden. Denn die bisherige Entsendungspraxis hatte betrügerische Praktiken sowie Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge. Die jetzige Gesetzeslage jedoch geht weit über dieses Ziel hinaus und führt zu erheblichen administrativen Hürden. Ein Nutzen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist nicht erkennbar, im Gegenteil.

Die Internationalität ist der Wissenschaft immanent. Daher ist die ungehinderte Reisetätigkeit ein wesentlicher Bestandteil und wichtiger Faktor für Erkenntnisgewinn und letztlich Basis künftiger industrieller Produktivität und wird aus diesem Grund in Förderprogrammen der EU finanziell unterstützt. Forschungsfreiheit zählt im Zusammenhang mit der Wissenschaftsfreiheit und der Lehrfreiheit zu den bürgerlichen Grundrechten, jedenfalls in Europa. In Deutschland wird die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Grundgesetz (GG) als Grundrecht geschützt. Diese wird durch die derzeit geltende Gesetzeslage erheblich eingeschränkt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden in ihrer Mobilität über die EU-Grenzen hinweg behindert.

Dementsprechend möchten wir um Unterstützung für folgende Anliegen bitten:

1. Abschaffung von Bürokratiehindernissen in der Forschung

Zu der **Verordnung 883/04** ist eine Änderung in Bezug auf A1-Bescheinigungen für Geschäftsreisen erforderlich:

Personen, die im Rahmen von Geschäfts- bzw. Dienstreisen von kurzer Dauer ins Ausland reisen, müssen von der Notwendigkeit befreit werden, eine A1-Bescheinigung zu beantragen. In den Trilog-Gesprächen am 19. März 2019 hatten sich der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die EU-Kommission bereits auf folgende Formulierung geeinigt:

„Der Arbeitgeber muss die Behörden des Entsendelandes über sämtliche Entsendungen informieren, es sei denn es handelt sich um Geschäftsreisen.“
(*“Your employer must inform the authorities of the sending country about all cases of sending that will take place, with the exception of business trips.”*).

Als Geschäftsreisen würden danach u.a. die Teilnahme an internen und externen Geschäftstreffen, Konferenzen und Seminaren, Verhandlungen über geschäftliche Vereinbarungen, usw. gelten.

Am 28. März 2019 wurde dieser Vorschlag im Europäischen Rat von einigen Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) abgelehnt. Aus Sicht der deutschen Wissenschaft ist es jedoch von großer Wichtigkeit, bei den nächsten Verhandlungen im Herbst 2019 eine solche Ausnahmeregelung einzufügen. Dabei müssen kurze Geschäfts- bzw. Dienstreisen jeder Art,

unabhängig vom Zweck, sowie Forschungsreisen jeglicher Art, ganz generell von der Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung ausgenommen werden, um nicht zusätzlichen administrativen Aufwand dadurch zu generieren, dass jeweils der Zweck der Reise noch geprüft werden muss.

Zur **Richtlinie 2014/67/EU**, die der Durchsetzung der Entsenderichtlinie 96/71/EG dient, sind ebenfalls Änderungen in Bezug auf Meldepflichten bei Geschäfts- und Dienstreisen erforderlich:

Aufgrund der Durchsetzungs-Richtlinie müssen Arbeitgeber, die Mitarbeitende in andere EU-Mitgliedsstaaten entsenden, dies den Behörden vor Ort melden (sog. „Meldepflichten“). Werden diese Meldepflichten nicht eingehalten, drohen Geldstrafen (Bsp. Slowenien: bis zu € 75.000). Aufgrund der sehr unterschiedlich ausgestalteten Voraussetzungen für das Erfordernis einer Meldung im Ausland sowie fehlender Informationen dazu an geeigneter, zentraler Stelle, bedeutet dies eine zusätzliche Hürde bei internationalen Geschäftsreisen, die in Wissenschaft und Forschung schlicht an der Tagesordnung sind. Sofern es solche Meldepflichten innerhalb der EU überhaupt weiterhin geben soll, muss es klare, einheitliche Rahmenbedingungen für alle EU-Staaten bzgl. des Erfordernisses einer Meldung sowie zentral auffindbare und in den wichtigsten Sprachen der EU abgefasste Informationen bzgl. der jeweiligen Meldepflichten geben, um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

2. Modifizierung und Präzisierung der überarbeiteten Entsenderichtlinie (2018/957/EU) vor der Umsetzung in nationales Recht. In diesem Zusammenhang raten wir dringend:

- a) die Verkürzung des regulären Aufenthalts im inländischen Sozialversicherungssystem von 24 auf 18 Monate abzulehnen,
- b) sowie unabhängig vom Sozialrecht die freie Wahl des in der Rom-I-Verordnung gewährten Arbeitsvertragsstatuts beizubehalten.

Die Entsendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Hochlohnländern wie Deutschland werden zusätzlich dadurch erschwert, dass ab 12 bzw. 18 Monaten Aufenthalt nahezu das gesamte Arbeitsrecht des Zielstaates zu beachten ist. Dies würde ein weiteres Hindernis für die Freizügigkeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern innerhalb der EU darstellen, das in Widerspruch zu den derzeitigen EU-Förderprogrammen für Forschung und Innovation steht, die auf die Beseitigung solcher Hindernisse abzielen. Im Fall von Entsendungen auf längere Dauer (z.B. mehrmonatige bis mehrjährige Tätigkeiten in Auslandsrepräsentanzen) wird durch diese Regelung ein erheblicher

administrativer Aufwand zu erwarten sein, indem die jeweiligen Arbeitgeber entsprechende Auslandsentsendungsverträge unter der Anwendung des jeweils geltenden, im Zweifel unbekannten Arbeitsrechts des Zielstaates zu vereinbaren haben. Dies wird mittelfristig zu einer unübersichtlichen Gemengelage an unterschiedlichen Rechtslagen innerhalb einer Einrichtung, die mehrere Auslandsrepräsentanzen unterhält, führen.

Mit der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (2018/957/EU) befürchten wir eine weitere Verschärfung der Situation.

Wissenschaftliche Exzellenz lebt vom Austausch und vom Wettbewerb der weltweit besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Grenzüberschreitendes Forschen schafft ressourcenvolle Synergien, die Gestaltung nachhaltiger Rahmenbedingungen für Forschung ist daher im größten Interesse des deutschen Wissenschaftsstandortes. Vor dem Hintergrund der globalen Herausforderungen bedarf es in Europa einer zeitgemäßen Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit und einer starken gemeinsamen Basis im Wissenschaftsbereich, um künftig international insbesondere zwischen den beiden Großmächten China und USA konkurrenzfähig zu bleiben.

Im Namen der deutschen Wissenschaftsorganisationen bitte ich Sie deshalb um Unterstützung bei diesen wichtigen Anliegen für eine zukunftsfähige europäische Forschungslandschaft.

Gerne stehen wir Ihnen für ausführlichere Informationen und Stellungnahmen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Lias Klein".

Cc: Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas,
Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek,
Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier